

ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH EB150062 vom 5. Juni 2015

Zh Bezirksgericht Buelach, 2015-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_buelach EB150062

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH EB150062 du 5 juin 2015

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH EB150062 del 5 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Mit Eingabe vom 2. Februar 2015 stellte die Klägerin das obgenannte Begehren und reichte diverse Beilagen ein (act. 1, act. 2 und act. 3/1-14). Mit Verfügung vom 4. Februar 2015 wurde der Beklagten Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt (act. 4), welche mit Beilagen fristgerecht einging (act. 8 und act. 9/1-4). Mit Verfügung vom 12. Februar 2015 wurde der Klägerin Frist zur Replik angesetzt (act. 12), welche ebenfalls innert Frist einging (act. 15). Mit Verfügung vom

E. 6

Januar 2015. Die Konventionalstrafe war damit zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls bereits fällig.

E. 6.1

Damit Rechtsöffnung erteilt werden kann muss die Forderung zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig gewesen sein. Die Fälligkeit ist durch den Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen zu prüfen. Schadenersatzforderungen werden mit dem anspruchsbegründenden Ereignis fällig (STÜCHELI, a.a.O., S. 198 f.). Bei vorliegender Konventionalstrafe handelt es sich um die Pauschalisierung von Schadenersatz nach Art. 404 Abs. 2 OR als Folge einer Kündigung zur Unzeit.

E. 6.2

Die Kündigung zur Unzeit stellt vorliegend das für den Zeitpunkt der Fälligkeit massgebliche anspruchsbegründende Ereignis dar. Sie erfolgte durch die Be-

- 17 - klagte am 10. Oktober 2014 und damit vor Zustellung des Zahlungsbefehls am

E. 7

Identität und Bestimmtheit

E. 7.1

Die Rechtsöffnung ist nur dann zu erteilen, wenn die im Zahlungsbefehl bezeichnete Forderung zweifelsfrei identisch mit derjenigen ist, die durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesen ist. Es genügt, wenn im Zahlungsbefehl der Titel genannt wird, ohne dass daraus der Forderungsgrund erkennbar ist. Der Betrag muss sodann im Titel genau bestimmt oder ohne weiteres bestimmbar sein (STÜCHELI, a.a.O., S. 189 f.). Der im Entscheid zur Zahlung Verpflichtete und der Betriebene sowie die im Entscheid als Gläubiger bezeichnete Person und der Betreibende müssen identisch sein. Der Richter hat dies von Amtes wegen zu prüfen (STAEHELIN, a.a.O., N 29 ff. zu Art. 80).

E. 7.2

Die Identität der Forderung in der Höhe der vereinbarten Kursgebühren auf dem Zahlungsbefehl und dem Rechtsöffnungstitel ist offenkundig. Auch die Identität in personeller Hinsicht ist vorliegend ohne Weiteres zu bejahen. Die Konventionalstrafe wird sodann in Ziffer 6 der AGB des Vertrages vom 10. September 2014 auf die Höhe des Kursgeldes festgelegt und ist genau bestimmt.

E. 8

Anzahlung Strittig ist in tatsächlicher Hinsicht noch die Höhe des durch die Beklagte bereits geleisteten Betrages. Sowohl im Zahlungsbefehl vom 6. Januar 2015 als auch im Rechtsöffnungsbegehren vom 2. Februar 2015 ist für bereits geleistete Zahlungen durch die Beklagte ein Betrag in der Höhe Fr. 1'019.– aufgeführt (act. 1 S. 2 und act. 2). Darauf ist die Klägerin grundsätzlich zu behaften. Ohnehin kann nicht Rechtsöffnung für einen höheren Betrag erteilt werden, als in Betreuung gesetzt wurde. Bezüglich Hauptforderung wurden indes Fr. 4'995.– abzüglich Fr. 1'019.–, mithin also bloss Fr. 3'976.– in Betreuung gesetzt (act. 2). Erst in der Replik behauptet die Klägerin, es sei durch die Beklagte bisher lediglich eine Anzahlung in der Höhe von Fr. 999.– erfolgt (act. 15, Rz. 6). Sie verweist dabei auf die Rech-

- 18 - nung vom 10. September 2014 (act. 3/3) und das Schreiben der Klägerin vom 22. Oktober 2014 (act. 3/7), ohne aber zu erklären, weshalb zunächst ein höherer Betrag abgezogen wurde. Von der Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 4'995.– ist deshalb eine bereits geleistete Zahlung in der Höhe von Fr. 1'019.– abzuziehen. Daraus resultiert ein Betrag von Fr. 3'976.–.

E. 9

Fazit Nach dem Gesagten liegt mit dem Unterrichtsvertrag grundsätzlich ein provisorischer Rechtsöffnungstitel vor. Weil die Einwendungen der Beklagten unbegründet und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Klägerin für den Betrag von Fr. 3'976.– provisorische Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 10

Verzugszinsen und Mahnkosten

E. 10.1

Theoretische Grundlagen Für vereinbarte Zinsen muss der Beginn des Zinsenlaufes sowie deren Berechnungsweise im Rechtsöffnungstitel oder in Dokumenten, auf die er verweist, festgelegt sein. Für den Beginn des Zinsenlaufs muss die Forderung sodann fällig und der Schuldner in Verzug sein. Sofern kein Verfalltagsgeschäft vorliegt, ist für den Lauf des Verzugszinses die Zustellung der Mahnung an den Schuldner massgebend. Eine Mahnung ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner unmissverständlich zur sofortigen oder innert bestimmter Frist vorzunehmender Tilgung der Schuld aufgefordert wird. Die Zustellung des Zahlungsbefehls gilt als Mahnung in diesem Sinne. Für Mahn- und Verzugskosten kann nur dann Rechtsöffnung erteilt werden, wenn sie durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesen sind. Der Rechtsöffnungsrichter hat von Amtes wegen zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. (STÜCHELI, a.a.O., S. 190 ff.).

E. 10.2

Verzugszinsen Weil sich vorliegendes Rechtsöffnungsbegehren auf die Konventionalstrafe stützt, ist die vertraglich vereinbarte Abzahlungsvereinbarung zur Bestimmung des Verzuges und des Zinsenlaufes nicht massgeblich. Ziffer 6 der AGB des Vertrages

- 19 - vom 10. September 2014 verpflichtet zwar zur Leistung der Konventionalstrafe unter der Bedingung der Kündigung zur Unzeit, sie legt allerdings keinen bestimmten Verfalltag fest. In den Schreiben der Klägerin ist erwähnt, dass die Zahlungspflicht trotz der Einreichung des Arztzeugnisses bestehen bleibt (act. 3/9, act. 3/10). Doch geht es dort vorab um Fragen nach dem Bestand der Zahlungspflicht trotz vorzeitiger Kündigung durch die Beklagte und die Alternativangebote der Klägerin an die Beklagte. Eine unmissverständliche Aufforderung zur sofortigen Bezahlung der Konventionalstrafe ist ihnen indessen nicht eindeutig zu entnehmen. Der Zahlungsbefehl vom 6. Januar 2015 stellt deshalb die erstmalige Mahnung an die Beklagte dar, weshalb der Verzugszins ab diesem Tag zu laufen begann. Ziffer 3 der AGB des Vertrages vom 10. September 2014 legt schliesslich in zulässiger Weise einen verbindlichen Verzugszins von 5% fest.

E. 10.3

Mahnkosten Nach Ziffer 3 der AGB des Vertrages vom 10. September 2014 wird ab der zweiten Mahnung ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.– verrechnet. Wie zuvor gezeigt wurde, erfolgte bis zur Einleitung der Betreuung durch die Klägerin keine Mahnung. Die vertraglich vereinbarte Bedingung für die Erhebung der Mahngebühren ist vorliegend nicht eingetreten. Sie sind deshalb, unabhängig von ihrer Höhe, nicht ausgewiesen und nicht zu berücksichtigen.

E. 11

Betreibungskosten Vorliegend betragen die Betreuungskosten Fr. 73.30 und sind durch den Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2014 ausgewiesen (act. 2). Für sie ist praxisgemäss ebenfalls provisorische Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 12

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 12.1

Die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so sind die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

- 20 -

E. 12.2

Die Beklagte unterliegt praktisch vollumfänglich. Entsprechend sind ihr die gesamten Gerichtskosten aufzuerlegen und sie ist - wie beantragt - zur Bezahlung einer Parteientschädigung zu verpflichten. Diese ist aufgrund des minimalen Unterliegens der Klägerin unter diesem Titel nicht zu reduzieren. Die Gerichtskosten sind von der Klägerin zu beziehen, ihr aber durch die Beklagte zu ersetzen.

E. 12.3

Im vorliegenden Fall beträgt der Streitwert Fr. 4'016.–. In Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Spruchgebühr auf Fr. 300.– festzulegen. Die Parteientschädigung ist auf Fr. 660.– festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und § 9 AnwGebV). Es wird

erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.